

Satzung der Scholvin-Stiftung

(1.12.2016)

PRÄAMBEL

Die Scholvin-Stiftung in Hannover beruht auf den Testamenten des 1803 verstorbenen Seniors Gerhard Philipp Scholvin vom 06. November 1799 und 04. November 1800. Die Stiftung hatte ursprünglich den Zweck, Waisenkinder der Altstadt Hannover in Landhaushaltungen unterzubringen, in denen sie durch gute Beispiele zu nützlicher Landarbeit und zur Religion angeleitet werden konnten. Da dieser Zweck wegen der veränderten Verhältnisse und auch wegen der großen Vermögensverluste nach den beiden Geldentwertungen nicht mehr erfüllt werden konnte, wurde im Jahre 1987 die Stiftung den veränderten Verhältnissen angepasst und erhielt die folgende Satzung mit einem neuen Stiftungszweck, der dem früheren verwandt ist und dem mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen dürfte.

§ 1

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968.
- (2) Die Scholvin-Stiftung mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche der Förderung und Erziehung von Waisenkindern und Sozialwaisen dienen, die überwiegend aus der Stadt Hannover stammen. Diese Einrichtungen müssen im christlichen Geiste geführt werden und dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. angeschlossen sein. Unter Sozialwaisen sind Kinder und Jugendliche zu verstehen, deren Eltern zwar leben, jedoch zu ihren Kindern keinen Kontakt unterhalten.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Festgeld in Höhe von 159.654,05 DM und einem Sparbuch in Höhe von 26.071,46 DM (Stand: 01.01.1986).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann von einem Teil der Stiftungserträge jeweils auf Beschluss des Stiftungsvorstandes eine freie Rücklage gebildet werden. Spätestens alle 5 Jahre entscheidet der Stiftungsvorstand über die Verwendung der Rücklage. Sie kann entweder zum Stiftungsvermögen genommen oder für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus
 - a) zwei Personen, die vom Landeskirchenamt berufen werden,
 - b) einem Pastor oder einer Pastorin aus dem Sprengel Hannover, der oder die vom Landeskirchenamt berufen wird,
 - c) einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes Hannover gGmbH, der oder die von diesem berufen wird.Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

§ 8

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus

- a) nach Ablauf ihrer Amtszeit, sie bleiben jedoch im Amt, bis Nachfolger berufen sind,
- b) durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
- c) aus wichtigem Grund durch Abberufung durch die berufende Stelle.

Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Mehrmalige Berufung dieses Mitglieds ist möglich.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstands (ggf. Protokollant), das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Aufforderung zur Abstimmung. Über die Ergebnisse ist ein Kurzprotokoll zu führen.

§ 10

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und hat folgende Aufgaben:

- a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung festzulegen, das Stiftungsvermögen zu verwalten und über die Verwendung der Stiftungsmittel und etwaiger Spenden zu beschließen,
- b) den Jahresbericht zu erstellen,
- c) die Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht aufstellen,
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung vorzunehmen,
- e) Satzungsänderungen zu beschließen,
- f) die Auflösung, Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen zu beschließen.

§ 11

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung, Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen können nur in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und müssen einstimmig sein.

§ 12

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des vorsitzenden oder stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes und eines weiteren Mitgliedes des Vorstands.

§ 13

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes von 24. Juli 1968 bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.